

Benutzungsordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Boksee

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Boksee (24220 Boksee, Dorfstraße 32a).

§ 2

Allgemeines

Die in § 1 genannten Räumlichkeiten befinden sich im Eigentum der Gemeinde Boksee und stehen allen volljährigen Einwohnern, Vereinen, Organisationen und Parteien (Nutzungsberechtigte) der Gemeinde Boksee zu sozialen, kulturellen, sportlichen und privaten Veranstaltungen zur Verfügung. Darüber hinaus kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Boksee allgemein oder im Einzelfall weitere Nutzungsberechtigte zulassen.

§ 3

Organisation

- (1) Die Betreuung und Organisation (Terminkoordination, Schlüsselübergabe, etc.) obliegt dem Projektausschuss der Gemeinde Boksee. Der vom Projektausschuss benannte Projektbetreuer für das Dorfgemeinschaftshaus verwahrt die Schlüssel und führt den Terminkalender über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses. Der Terminkalender liegt zur Einsicht beim Projektbetreuer aus. Ein zweiter Kalender hängt im Dorfgemeinschaftshaus aus. Er dient dazu die Belegung des Dorfgemeinschaftshauses bekannt zu machen.
- (2) Jede beabsichtigte Nutzung der Räumlichkeiten ist spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin mit dem Projektbetreuer für das Dorfgemeinschaftshaus abzustimmen. Es ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Boksee und dem Nutzer der Räumlichkeiten abzuschließen (Anlage 2 dieser Benutzungsordnung).
- (3) Grundsätzlich erfolgt die Vergabe der Termine nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Gemeindliche Termine/Veranstaltungen werden immer vorrangig behandelt. Termingebundene Veranstaltungen sind vor turnusmäßigen Veranstaltungen zu berücksichtigen. Aus diesem Grund können bereits fest vergebene Termine durch den Projektbetreuer für das Dorfgemeinschaftshaus abgesagt werden. Die Absage muss dem Nutzer unverzüglich mitgeteilt werden. Eine Entschädigungspflicht der Gemeinde Boksee besteht nicht.

§ 4

Nutzungsentgelt

- (1) Jede Nutzung der Räumlichkeiten ist grundsätzlich kostenpflichtig.
- (2) Veranstaltungen der Gemeinde Boksee und der Freiwilligen Feuerwehr Boksee sind grundsätzlich kostenfrei. Über weitere Kostenbefreiungen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einzelfall.
- (3) Die Höhe des individuellen Nutzungsentgeltes ist der Anlage 1 dieser Benutzungsordnung zu entnehmen.

- (4) Der Nutzer verpflichtet sich mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung zur Entrichtung des in Anlage 1 genannten Nutzungsentgeltes. Das Nutzungsentgelt wird bei Schlüsselübergabe im Voraus fällig. Alternativ ist das Nutzungsentgelt in voller Höhe, spätestens drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn, an das Amt Preetz-Land, Amtskasse auf folgende Bankverbindung (Förde Sparkasse) zu zahlen:

IBAN: DE97 2105 0170 0020 0001 05

BIC: NOLADE21KIE

Als Verwendungszweck sind „Nutzungsentgelt DGH Boksee“ sowie das Veranstaltungsdatum anzugeben.

- (5) Bei kurzfristigen Überlassungen der Räumlichkeiten ist in Ausnahmefällen eine Barzahlung des Nutzungsentgeltes an den Projektbetreuer für das Dorfgemeinschaftshaus oder den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Boksee zur Weiterleitung an die Amtskasse Preetz-Land möglich.

§ 5 Schlüssel

- (1) Der Projektbetreuer für das Dorfgemeinschaftshaus übergibt den Schlüssel nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung und Zahlung des Nutzungsentgeltes bzw. vor dem Termin an den Nutzer. Dem Nutzer ist es untersagt den Schlüssel an eine andere Person weiterzuleiten. Die Anfertigung von weiteren Schlüsseln durch den Nutzer ist ebenfalls untersagt.
- (2) Nach der Nutzung und Reinigung der Räumlichkeiten ist der Schlüssel unverzüglich an den Projektbetreuer für das Dorfgemeinschaftshaus zurückzugeben.
- (3) Der Nutzer haftet im Falle eines Schlüsselverlustes und trägt die Folgekosten.

§ 6 Aufsicht

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten und die Nutzung ist nur in Anwesenheit des in der Nutzungsvereinbarung angegebenen Nutzers bzw. der zusätzlich benannten, volljährigen verantwortlichen Person gestattet. Der Nutzer übernimmt gegenüber der Gemeinde Boksee die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. Hierzu gehört insbesondere die Vermeidung von Lärmbelästigung (insbesondere nach 22 Uhr) und das Schließen der Fenster und Türen beim Verlassen der Räumlichkeiten.

§ 7 Nutzung

- (1) Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur zum vereinbarten Termin und angemeldeten Zweck genutzt werden. Sie sind schonend zu behandeln.
- (2) In den Räumlichkeiten gilt generelles Rauchverbot.
- (3) Die Räumlichkeiten gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Mängel nicht unverzüglich, schriftlich bei dem Projektbetreuer des Dorfgemeinschaftshauses gemeldet werden.
- (4) Die Entfernung von Einrichtungsgegenständen aus den Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
- (5) Das Mobiliar ist ausschließlich in den Innenräumen zu nutzen.

§ 8 Reinigung

- (1) Die Reinigung der in § 1 genannten Räumlichkeiten (inkl. Toiletten) obliegt nach jedem Termin/jeder Veranstaltung dem Nutzer. Dies gilt auch für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen.
- (2) Nicht verzehrte Speisen und Getränke sowie der angefallene Müll sind durch den Nutzer zu entsorgen.
- (3) Kommt ein Nutzer seiner Reinigungsverpflichtung nicht nach, kann die Erlaubnis zur Nutzung der Räumlichkeiten durch den Projektbetreuer für das Dorfgemeinschaftshaus entzogen werden.

§ 9 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten und des Inventars entstehen. Er ist der Gemeinde Boksee zur Erstattung des entstandenen Schadens verpflichtet. Eltern haften für ihre Kinder.
- (2) Für Schäden, die dem Nutzer oder anderen beteiligten Personen seiner Veranstaltung entstehen, wird von Seiten der Gemeinde Boksee keine Haftung übernommen. Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände wird seitens der Gemeinde Boksee ebenfalls nicht übernommen.

§ 10 Sonstige Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlass der Nutzung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungsrechtlicher Vorschriften zu sorgen und ist dafür verantwortlich, dass die für die Veranstaltung erforderlichen, behördlichen Genehmigungen eingeholt werden. Der Nutzer hat vor, während und nach der Veranstaltung für Ruhe und Ordnung auf den Grundstücken/in den Räumlichkeiten zu sorgen. Das Betreten von nicht überlassenen Räumlichkeiten ist untersagt. Die Mitglieder des Projektausschusses/der Gemeindevertretung sind berechtigt, die überlassenen Räumlichkeiten jederzeit zu betreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Zufahrt zur Fahrzeughalle der Freiwilligen Feuerwehr Boksee jederzeit zugänglich bleibt. Im Fall einer Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Boksee sind die Zugangswege für die Einsatzkräfte unverzüglich zu räumen und freizuhalten.

§ 11 Datenschutz

Die Gemeinde Boksee ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Benutzungsordnung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und es Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.

Die personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Abschluss einer Nutzungsvereinbarung
- Terminvereinbarung, Rechnungstellung

Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet:

Name, Vorname, Anschrift, Telefon

Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung der betroffenen/ abgabepflichtigen Person.

§ 12 Schlussbestimmungen

Der Nutzer bestätigt durch Unterzeichnung der in Anlage 2 beigefügten Nutzungsvereinbarung, dass er diese Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen hat und als rechtsverbindlich anerkennt.

Diese Benutzungsordnung wurde von der Gemeindevertretung Boksee am 25.05.2022 beschlossen. Jede Änderung bedarf einer erneuten Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

Boksee, den 26.05.2022

Doris Hinrichsen
- Bürgermeisterin -

**Anlage 1 zu § 4 Abs. 3
der Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Boksee**

Tarifstelle	Veranstalter/ Art der Veranstaltung	Nutzungsentgelt
I.	Gemeindliche Veranstaltungen	
1.	Gemeinde Boksee	
1.1	Sitzungen/Veranstaltungen zur Wahrnehmung der gemeindlichen Aufgaben	Kostenfrei
1.2	Soziale und kulturelle Veranstaltungen	Kostenfrei
1.3	Jugendarbeit	Kostenfrei
2.	Feuerwehr	
2.1	Dienstliche und nicht-dienstliche Veranstaltungen	Kostenfrei
2.2	Kinderfest	Kostenfrei
3.	Kindergarten Boksee e. V.	
3.1	Sitzungen und Veranstaltungen ohne Eintritt	Kostenfrei
3.2	Veranstaltungen mit Eintritt	Siehe Ziffer 5.3.1 ff.
4.	Vereine/Parteien aus der Gemeinde Boksee	
4.1	Sitzungen/Übungsabende und Veranstaltungen	Kostenfrei
4.2	Kulturelle, soziale und gesellschaftspolitische Veranstaltungen	Kostenfrei
4.3	Veranstaltungen mit Gewinnerwartung	Siehe Ziffer 5.3.1 ff.
II.	Andere Veranstalter	
5.	Einzelpersonen	
5.1	Kulturelle Veranstaltungen mit Eintritt	Siehe Ziffer 5.3.1 ff.
5.2	Kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt	Kostenfrei
5.3	Private Feiern und Veranstaltungen von Bokseer Bürgern	
5.3.1	Räumlichkeiten im EG des Dorfgemeinschaftshauses	40,00 € pro Veranstaltung
5.3.2	Nutzung des vorhandenen Geschirrs	10,00 € pro Veranstaltung – Glasbruchschäden sind separat zu erstatten.

Anlage 2 zu § 3 Abs. 2
der Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Boksee

**Nutzungsvereinbarung
über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses
der Gemeinde Boksee**

Nutzer:

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Weitere verantwortliche Person:

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Zur Nutzung überlassene Räumlichkeiten:

Dorfgemeinschaftshaus Boksee (Räumlichkeiten im EG)

Sonstige Vereinbarungen _____ (z. B. Nutzung von Geschirr)

Tag und Uhrzeit der Veranstaltung: _____

Veranstaltung: _____

Nutzungsentgelt: _____

Betrag in bar erhalten

Boksee, den _____

(Unterschrift Gemeinde Boksee)

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Boksee in der aktuellen Fassung an.

Boksee, den _____

(Unterschrift des Nutzers)